

Allgemeine Einkaufsbedingungen der HALDRUP GmbH (AEB)

1.) Allgemeine Bestimmungen

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der HALDRUP GmbH (nachfolgend: HALDRUP) und dem Lieferanten über den Kauf von beweglichen Sachen und/oder die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen (nachfolgend einheitlich als „Lieferungen“ bezeichnet).

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Liefer- oder sonstige Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsgrundlage. Jegliche Vertragsbedingungen des Lieferanten gelten nur dann ausnahmsweise, wenn HALDRUP ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn HALDRUP in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung annimmt und/oder bezahlt. Die Annahme und/oder Bezahlung bedeutet keine Zustimmung der HALDRUP zu den Bedingungen des Lieferanten.

1.4. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von §§ 310 Abs. 1, 14 BGB sowie gegenüber juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne von § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.

1.5. Soweit in diesen Einkaufsbedingungen für Erklärungen die Schriftform verlangt wird, genügt auch die Einhaltung der Textform gemäß § 126b BGB.

2.) Angebot, Bestellung und Auftragsbestätigung

2.1 Das Angebot des Lieferanten hat unentgeltlich zu erfolgen. Kostenvorschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

2.2 Die Bestellung ist nur dann rechtverbindlich, wenn diese durch HALDRUP schriftlich erteilt oder schriftlich bestätigt worden ist. Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch HALDRUP.

2.3 Jede Bestellung bzw. Bestellungsänderung ist vom Lieferanten innerhalb von einer Woche ab Zugang schriftlich zu bestätigen.

2.4 Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang des Lieferabrufs widerspricht. HALDRUP verpflichtet sich, den Lieferanten beim Lieferabruf auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

2.5 HALDRUP ist berechtigt, ihre Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn der Lieferant diese nicht innerhalb von zwei Wochen unverändert bestätigt hat.

3.) Preise, Rechnung und Zahlungsbedingungen

3.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

3.2 Sofern im Einzelfall nicht anderes vereinbart ist, schließt der vereinbarte Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten, insbesondere Reisekosten, Verpackungs- und Transportkosten, Zölle und Einfuhrabgaben sowie – falls vom Lieferanten zu erbringen – die Montage ein.

3.3 Die prüffähige Rechnung ist der HALDRUP in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer zuzusenden. Die Rechnung darf nicht der Lieferung beigefügt werden, sondern ist der HALDRUP getrennt von dieser zuzuschicken.

3.4 Zahlungen der HALDRUP werden, wenn nicht anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Zugang einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei einer Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Zugang einer prüffähigen Rechnung ist HALDRUP zu einem Abzug von 3 % Skonto berechtigt. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.

3.5 Im Falle einer mangelhafter Lieferung ist HALDRUP unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, die Zahlung in angemessener Höhe bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

4.) Liefer- und Leistungstermine/-fristen, Lieferverzug und Vertragsstrafe

4.1 Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist ist, wenn nicht anderes schriftlich vereinbart ist, der Eingang der Lieferung an dem in der Bestellung genannten Ort.

4.2 Sollten Termine oder Fristen durch den Lieferanten voraussichtlich nicht eingehalten werden können, hat der Lieferant dies HALDRUP unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.

4.3 Kommt der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, ist HALDRUP berechtigt, für jeden Tag der schuldhaften Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 %, insgesamt jedoch maximal 5 % des Auftragswertes (netto ohne Umsatzsteueranteile) zu verlangen.

4.4 Die Vertragsstrafe kann bis zur Zahlung durch HALDRUP geltend gemacht werden.

4.5 HALDRUP bleibt vorbehalten, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Verzugsschaden geltend zu machen. Verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen solchen Schaden angerechnet.

5.) Lieferung

5.1 Die Lieferung hat, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart ist, an den von HALDRUP in der Bestellung genannten Ort zu erfolgen.

5.2 Teillieferungen und/oder -lieferungen sind nur im Falle einer ausdrücklichen Vereinbarung zulässig.

5.3 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die von HALDRUP bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die von HALDRUP ermittelten Werte unzutreffend sind.

5.4 Bei der Lieferung hat der Lieferant die am Lieferort der HALDRUP geltenden Sicherheits- und Ordnungsvorschriften zu beachten. Personen, die das Betriebsgelände von HALDRUP betreten (z.B. Mitarbeiter des Lieferanten, Speditionsfahrer etc.) haben sich zunächst an der Pforte anzumelden, wo aus Sicherheitsgründen eine Kopie ihres Personalausweises oder eines vergleichbaren Dokuments gefertigt wird. Die Erfassung und Speicherung dieser personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

6.) Gefahrübergang, Eigentumsübergang

6.1 Die Gefahr geht mit dem Eingang der Lieferung bei dem von HALDRUP in der Bestellung angegebenen Ort über.

6.2 Mit dem Eingang der Lieferung geht das Eigentum daran auf HALDRUP über.

7.) Mängelansprüche

7.1 Die gesetzlichen Vorschriften zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

7.2 Die Haftung des Lieferanten, insbesondere für Mängel der Lieferung, erstreckt sich auch auf von Zulieferern des Lieferanten hergestellte und/oder zugelieferte Teile und von Zulieferern des Lieferanten erbrachte Leistungen.

7.3 Die Vorschriften zur kaufmännischen Untersuchungs- und Rügeobligiertheit (§ 377 HGB) gelten mit folgenden Maßgaben:

7.3.1 Wurde der Umfang der Wareneingangskontrolle ausdrücklich vereinbart, richtet sich der Umfang der Untersuchungsobliegenheit der HALDRUP nach dieser Vereinbarung. Werden im Rahmen der vereinbarten Wareneingangskontrolle Mängel festgestellt, sind diese innerhalb einer Woche ab Anlieferung bzw. ab dem vereinbarten Termin durch HALDRUP gegenüber dem Lieferanten zu rügen. Mängel, die bei der Untersuchung nicht erkennbar waren, sind innerhalb einer Woche nach Entdeckung durch HALDRUP gegenüber dem Lieferanten zu rügen.

7.3.2 Wurde der Umfang der Wareneingangskontrolle nicht vereinbart, untersucht HALDRUP die Ware nach der Anlieferung zunächst stichprobenartig. Werden hierbei Mängel festgestellt, sind diese innerhalb einer Woche ab Anlieferung durch HALDRUP gegenüber dem Lieferanten zu rügen. Eine weitere Untersuchung der Lieferung durch HALDRUP erfolgt erst mit Beginn der Weiterverarbeitung. Werden hierbei Mängel festgestellt, sind diese innerhalb einer Woche ab Feststellung durch HALDRUP gegenüber dem Lieferanten zu rügen. Mängel, die bei der Untersuchung nicht erkennbar waren, sind innerhalb einer Woche nach Entdeckung durch HALDRUP gegenüber dem Lieferanten zu rügen.

7.4 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich HALDRUP zu. Der Lieferant kann die von HALDRUP gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

7.5 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung durch HALDRUP mit der Mängelbeseitigung beginnen, so steht der HALDRUP in dringenden Fällen, insbesondere zur Gefahrenabwehr oder zur Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

7.6 Soweit es sich bei dem Liefergegenstand um eine Sache handelt, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche fünf Jahre, beginnend mit der Anlieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 lit. b, Abs. 2 BGB). Im Übrigen verjähren Mängelansprüche nach drei Jahren, beginnend mit der Anlieferung.

8.) Rücktritts- und Kündigungsrechte

HALDRUP ist über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom oder zur Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn:

- der Lieferant die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat,
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung der Lieferverpflichtung gegenüber HALDRUP gefährdet ist,
- der Lieferant zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder der Lieferant seine Zahlungen einstellt oder
- der Lieferant oder zulässigerweise ein Dritter die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens beantragt hat.

8.2 Hat der Lieferant eine Teilleistung bewirkt, so ist HALDRUP zum Rücktritt vom gesamten Vertrag nur berechtigt, wenn HALDRUP an der Teilleistung kein Interesse hat.

8.3 Gesetzliche Rechte und Ansprüche von HALDRUP werden durch die in dieser Ziff. 8 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

9.) Produkthaftung

9.1 Für den Fall, dass HALDRUP aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant – soweit er für den Produktschaden verantwortlich ist – verpflichtet, HALDRUP insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

9.2 Der Lieferant ist weiterhin verpflichtet HALDRUP – im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziff. 9.1 – sämtliche etwaigen Aufwendungen und Kosten zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich einer von HALDRUP rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Soweit möglich und zumutbar, wird HALDRUP den Lieferanten über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme rechtzeitig unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

9.3 Der Lieferant hat auf seine Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen und ausreichenden Deckungssumme zu unterhalten und auf Verlangen der HALDRUP den Abschluss und den Bestand dieser Versicherung nachzuweisen.

9.4 Weitergehende gesetzliche Ansprüche der HALDRUP bleiben unberührt.

10.) Schutzrechte

10.1 Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche Liefergegenstände frei von Schutzrechten Dritter sind. Wird HALDRUP von einem Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, HALDRUP auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat.

10.2 Die Freistellungspflicht des Lieferanten umfasst sämtliche Aufwendungen, die der HALDRUP aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrunde liegenden Pflichtverletzungen nicht zu vertreten hat.

11.) Eigentumsvorbehalt

11.1 Soweit HALDRUP Stoffe, Teile, Behälter und/oder Spezialverpackungen dem Lieferanten bestellt, behält sich HALDRUP hieran das Eigentum vor. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

11.2 Die Verarbeitung und/oder der Zusammenbau von beigestellten Stoffen und/oder Teilen durch den Lieferanten werden für HALDRUP vorgenommen. HALDRUP wird im Verhältnis des Wertes der beigestellten Stoffe und/oder Teile zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung der beigestellten Stoffe/Teile hergestellten Erzeugnisse, die insoweit vom Lieferanten für HALDRUP verwahrt werden.

11.3 Ein verlängerter, weitergeleiteter, erweiterter und/oder nachgeschalteter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an dem Liefergegenstand wird nicht vereinbart und von HALDRUP nicht anerkannt.

12.) Exportkontrolle und Zoll

12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, HALDRUP über etwaige Genehmigungspflichten bei Exporten und Reexporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von HALDRUP.

12.2 Auf Anforderung der HALDRUP ist der Lieferant verpflichtet, ihr alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie HALDRUP unverzüglich (vor der Lieferung hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

13.) Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Sicherheit

13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, relevante Rechtsvorschriften und Regelwerke bezüglich des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung und der Transport- und Anlagensicherheit einzuhalten und der HALDRUP auf Anforderung entsprechende Nachweise zur Verfügung zu stellen und Einsicht zu gewähren.

13.2 Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf dem Werksgelände von HALDRUP ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung von HALDRUP für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle einer fahrlässigen Pflichtverletzung von HALDRUP oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von HALDRUP.

14.) Unterlagen der HALDRUP / Geheimhaltung

An allen dem Lieferanten zur Ausführung der Bestellung überlassenen Unterlagen, Zeichnungen, Skizzen, Abbildungen, Berechnungen, technischen Spezifikationen, Mustern, Modellen und sonstigen Unterlagen oder Hilfsmitteln (nachfolgend einheitlich als „Unterlagen“ bezeichnet) behält sich HALDRUP alle Rechte vor, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte sowie gewerbliche Schutzrechte wie Patente, Gebrauchsmuster, Halbleiterschutz etc. Soweit solche Unterlagen von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

Der Lieferant darf die Unterlagen ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung von HALDRUP verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung hat der Lieferant die Unterlagen nur für Zwecke der Durchführung vollständig und einschließlich ggf. angefertigter Kopien/Aufzeichnungen zurückzugeben oder – nach entsprechender Freigabe durch HALDRUP – zu vernichten.

14.2 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche von HALDRUP erhaltenen Unterlagen und Informationen nur für Zwecke der Durchführung der Lieferung zu verwenden. Im eigenen Betrieb des Lieferanten dürfen die Unterlagen und Informationen nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an HALDRUP notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Im Übrigen sind die erhaltenen Unterlagen und Informationen geheim zu halten und Dritten ohne vorherige schriftliche Genehmigung der HALDRUP nicht zugänglich zu machen. Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich insbesondere auf alle unter Ziff. 14.1 genannten Unterlagen.

14.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung der Bestellung/des Vertrags.

14.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt, wenn die Informationen/Unterlagen allgemein bekannt sind oder dem Lieferanten nachweislich schon in dem Zeitpunkt, in dem er diese erhalten hat, bekannt waren.

15.) Datenschutz

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten und umzusetzen.

16.) Schlussbestimmungen

16.1 Erfüllungsort für die Leistung des Lieferanten ist derjenige Ort, an den die Lieferung vertragsgemäß zu erfolgen hat.

16.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.

16.3 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

16.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der vertraglichen Beziehung zwischen HALDRUP und dem Lieferanten und für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen ist der Geschäftssitz der HALDRUP. HALDRUP ist berechtigt, den Lieferanten nach ihrer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht zu verklagen.

Stand 02/2025